

An

Herrn Dir. Dr. A. Höchtlen
 Herrn Dir. Dr. O. Koch
 Herrn Dir. Dr. D. Schaub
 Herrn H.-J. Strenger, Verk. Chem. DD

Ø Herrn Dr. F. K. Brochhagen
 Herrn R. Krettek
 Herrn RA M. Strucksberg

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen Hb/Me. ABTEILUNG Patentabteilung	LEVERKUSEN 26. Juli 1967
--------------	----------------	--	-----------------------------

- J. Krettek u. a.

Büro Strenger
 28. JULI 1967

Betr.: S ü l l h ö f e r

Wir haben im Februar 1967 sowohl intern als auch zusammen mit der Firma Hennecke, die wie wir betroffen ist, beschlossen, das weitere unqualifizierbare Vorgehen von Herrn Süllhöfer mit seinem Gebrauchsmuster zum Doppeltransportband-Verfahren nicht weiter zu dulden. In einer Rücksprache mit unserem Anwalt standen drei Möglichkeiten zur Diskussion:

- 1) Löschungsklage gegen das Gebrauchsmuster
- 2) Verletzungsklage unter unserem Doppeltransportband-Patent
- 3) Klage auf Unterlassung, gegebenenfalls zusammen mit Erwirkung einer einstweiligen Verfügung.

Von einer Verletzungsklage wurde Abstand genommen, weil einmal Süllhöfer, solange er Shell-Rohstoffe benutzte, für seine eigene Plattenproduktion über Shell eine Lizenz unter diesem Schutzrecht hatte und - soweit er Maschinen für Andere fertigte - wir diese als Rohstoff-Kunden zugewinnen trachteten bzw. mit Vorsicht behandeln wollten. Überdies hätte eine Verletzungsklage sich über einen längeren Zeitraum hingezogen, während uns an einem baldigen erfolgreichen Schlag gegen Süllhöfer gelegen war.

Aus ähnlichem Grund haben wir auch von einer Löschungsklage gegen das Gebrauchsmuster Abstand genommen, da es bei der derzeitigen Rechtsprechung des Gebrauchsmustersenats beim Bundes-

patentgericht durchaus möglich schien, daß Süllhöfer obsiegt, was genau das Gegenteil von dem bewirkt hätte, was wir beabsichtigen, nämlich Süllhöfer zum Schweigen zu bringen. Auch eine Gebrauchsmuster-Löschungsklage hätte sich über einen längeren Zeitraum hingezogen.

Es wurde dementsprechend beim Landgericht Düsseldorf eine Klage wegen unberechtigter Schutzrechtsberühmung, unerlaubter Handlung und unlauteren Wettbewerbs eingereicht mit dem Unterlassungsantrag (Kurzfassung)

- I. 1) a) die Behauptung aufzustellen oder zu verbreiten,
- (i) die Klägerin habe die Maschine der Beklagten zu 1) zur kontinuierlichen Herstellung von kaschierten Polyurethanschaumplatten im Original nachgebaut,
 - (ii) die Klägerin habe diese Maschine im Betriebe der Beklagten zu 1) kennen gelernt, wo sie Herrn Dr. Ernst als Geheimverfahren gezeigt worden sei;
- b) Interessenten für Maschinen zur kontinuierlichen Herstellung von kaschierten Polyurethanschaumplatten vor der Verwendung von Maschinen zu verwarnen, die folgende Merkmale aufweisen:
- (i) seitlich starre oder mitlaufende Begrenzungen, die einen Spalt zu den Druckplatten haben,
 - (ii) starre Seitenbegrenzungen, die auswechselbar und verschiebbar sind, zur Herstellung von Platten in verschiedenen Dicken und Breiten,